

Schriften zum Strafrecht

Band 5

Wertungsprobleme
des Begriffs der finalen Handlung

unter besonderer Berücksichtigung der Struktur des menschlichen Verhaltens

Von

Dr. Karl-Heinz Gössel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

KARL·HEINZ GÖSSEL

Wertungsprobleme des Begriffs der finalen Handlung

Schriften zum Strafrecht

Band 5

Wertungsprobleme des Begriffs der finalen Handlung

unter besonderer Berücksichtigung der Struktur des menschlichen Verhaltens

Von

Dr. Karl-Heinz Gössel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, München, als Dissertation angenommen. Herrn Professor Dr. Reinhart Maurach, meinem verehrten Lehrer, schulde ich für seine Hilfe beim Zustandekommen und für seinen wertvollen Rat für den Fortgang der Arbeit großen Dank, den ich an dieser Stelle nur unvollkommen abstaten kann. Auch der Hilfe des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie in München, dessen Büchereibestand mir freundlicherweise frei zugänglich gemacht wurde, gedenke ich gerne.

Die Arbeit wurde im Herbst 1963 abgeschlossen. Von der bis zur Drucklegung erschienenen einschlägigen Literatur konnten die wichtigsten Arbeiten in Anmerkungen noch berücksichtigt werden. Die Arbeit von *Jürgen Ambrosius*, Untersuchungen zur Vorsatzabgrenzung (Luchterhand, Berlin 1966), konnte keine Berücksichtigung mehr finden. Diese Untersuchung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der Vorsatz aufgrund seiner vorgegebenen Finalstruktur dem Unrecht zugehört (S. 86 ff.) und schon dort von der Fahrlässigkeit unterscheidbar ist (S. 95). Auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden, zumal sich die Arbeit von *Ambrosius* darauf beschränkt, im wesentlichen nur die Untersuchungen von *Lersch* zur Lösung lediglich des Abgrenzungsproblems zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit heranzuziehen.

Karl-Heinz Gössel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitende Bemerkungen zu Ausgangspunkt und Gang der Darstellung	13
---	----

Erster Hauptteil

§ 2 Recht und Rechtsstoff bei der Handlung	15
I. Das Verhältnis der Rechtsbegriffe zu den durch sie umschriebenen Erscheinungen	15
a) Die positivistischen Lehren und ihr philosophischer Hintergrund	15
b) Kritik dieser Lehren	18
II. Die Erkenntnis der von den Rechtsbegriffen umschriebenen Erscheinungen	20
a) Wirklichkeit und Geartetheit juristischer Gegenstände	20
1. Allgemeine erkenntnistheoretische Fragen	21
2. Das natürliche Weltbild und die Bedeutung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für die Bildung der Rechtsbegriffe	25
b) Die Bindung der Rechtsbegriffe an die Gegenstände	30
c) Folgerungen für den Handlungsbegriff	32

Zweiter Hauptteil

§ 3 Die Struktur des menschlichen Verhaltens	34
I. Der juristische Ausgangspunkt und die Fragestellung in der Psychologie	34
II. Einführender Überblick über die psychologischen Systeme	36
III. Das menschliche Verhalten nach den älteren Systemen der Bewußtseins- und Elementenpsychologie	38

a) Empfindungen, Vorstellungen und Gefühle als Elemente des Seelenlebens: Herbart, Spencer, Ziehen, James, Münsterberg, Bain, Ribot, Wundt, Wentscher, Ebbinghaus	38
b) Reflexe als Elemente des Seelenlebens	45
1. Reflexologie	45
2. Der Behaviorismus	47
c) Endstadium und Überwindung der Bewußtseins- und Elementenpsychologie: die Würzburger Schule	48
VI. Das menschliche Verhalten nach den neuen personpsychologischen Systemen	52
a) Einführendes zur Personpsychologie	52
1. Zum Wesen der Personpsychologie	52
2. Über die zur Personpsychologie führende Entwicklung	55
(a) Die Bedeutung des Unbewußten und die Tiefenpsychologie	55
(b) Die Ganzheits- und Gestaltpsychologie	59
b) Die verschiedenen personpsychologischen Systeme	60
1. Allgemeines zur Einteilung der Systeme	61
2. Die Systeme einer horizontalen Persönlichkeitsstruktur	62
3. Die schichtentheoretischen Systeme	63
(a) Die Entwicklung zu einer Schichtentheorie der Person unter besonderer Berücksichtigung des philosophischen Aspektes	63
(b) Das System Rothackers	65
(c) Das System Welleks	68
(d) Das System Lerschs	69
(1) Die Personschichten	69
(2) Der Funktionskreis des Erlebens	73
(3) Die gegenseitige Verflechtung und Durchdringung der seelischen Vorgänge und der Personstrukturen	79
(e) Das System Thomaes	80
(f) Weitere Schichtentheoretiker und Einwände gegen die Schichttheorie	81
c) Die das Verhalten konstituierenden realen Vorgänge nach den personpsychologischen Systemen	83
1. Die Antriebserlebnisse	84
2. Vorgänge der Richtung und Steuerung	85
3. Begriffsbestimmung des menschlichen Verhaltens	89

Dritter Hauptteil

§ 4 Verhaltensstruktur und der Begriff der finalen Handlung	91
I. Wertungsfrage und Tatsachenfeststellung	91
II. Die Wertung der aufgezeigten Verhaltensstruktur durch das Strafrecht	93
a) Funktion des Handlungsbegriffes im Strafrecht	93
b) Kriterien der Wertung	94
1. Kriterien nach der Basisfunktion	94
2. Kriterien nach der Selektionsfunktion	101
c) Die Wertung des Begriffs der finalen Handlung	103
1. Die zulässige Wertung durch den „finalen Handlungsbegriff“ der finalen Handlungslehre (im Sinne von Webers, Welzels, Maurachs, Nieses, Arm. Kaufmanns, Strathenwerths u. a.) im Gegensatz zu anderen als final bezeichneten Handlungs- begriffen	103
2. Der Mangel des Begriffs der finalen Handlung	110
III. Die strafrechtliche Tauglichkeit des Begriffs der finalen Hand- lung im Hinblick auf die Funktion des Handlungsbegriffs im Strafrecht	111
a) Die Tauglichkeit im Hinblick auf die Basisfunktion	111
1. Die Tauglichkeit hinsichtlich der Erfassung der Unter- lassung	112
2. Die Tauglichkeit hinsichtlich der Erfassung der fahrlässigen Handlung	112
3. Die Tauglichkeit hinsichtlich der Erfassung der vorsätz- lichen Handlung, insbesondere im Hinblick auf die Ab- grenzung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlung	114
b) Die Tauglichkeit im Hinblick auf die Selektionsfunktion	118
§ 5 Ergebnisse der Arbeit	120
Literaturverzeichnis	121

Abkürzungsverzeichnis

Im allgemeinen werden nur gebräuchliche und verständliche Abkürzungen verwendet; im besonderen:

A.T.	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
DRiZ	Zeitschrift „Deutsche Richterzeitung“
GS	Zeitschrift „Der Gerichtssaal“
JR	Zeitschrift „Juristische Rundschau“
Jur.Diss.	Dissertation in einer juristischen Fakultät
JZ	Zeitschrift „Juristenzeitung“
Lb.	Lehrbuch
MDR	Zeitschrift „Monatsschrift für deutsches Recht“
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
Phil.Diss.	Dissertation in einer philosophischen Fakultät
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; amtliche Sammlung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Stub.	Studienbuch
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStrW	„Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“

§ 1 Einleitende Bemerkungen zu Ausgangspunkt und Gang der Darstellung¹

Wörter bezeichnen.

Wörter bezeichnen Begriffe, Vorstellungen oder Gegenstände.

Vorstellungen sind im Bewußtsein auftretende Bilder eines früher Wahrgenommenen oder eines noch-nicht-Wahrgenommenen.

Begriffe sind seelische Gebilde eigener Art — sie stellen auch ohne Verbindung mit Vorstellungen klare Wissensinhalte dar: Begriffe sind Gedanken. Begriffe haben einen Gegenstand; die in dem Begriff zusammengefaßten Merkmale des Gegenstandes bilden den Begriffsinhalt.

Gegenstand ist jedes gestaltete Seiende; Vorstellungen, Begriffe und Wörter können Gegenstände sein — auch das Subjekt.

Das Subjekt tritt den anderen Gegenständen gegenüber und stellt durch Vorstellungen, Begriffe und Wörter Beziehungen zwischen sich und den Gegenständen her — es bezeichnet sie und stellt sie sich vor. Das Subjekt erkennt und urteilt.

Wissenschaft ist Erkenntnis. Die Wissenschaft bezeichnet ihre Gegenstände, ruft Vorstellungen dieser Gegenstände hervor, macht sie zu Wissensinhalten, Gedanken, und bezeichnet sie. Die Wissenschaft bedient sich der Wörter und der Begriffe.

Wissenschaft wird von Wissenschaftlern getragen, von Menschen, von Subjekten. Daraus erklärt sich, daß verschiedene Wissenschaftler den gleichen Gegenstand anders bezeichnen, andere Wissensinhalte, andere Gedanken über diese Gegenstände haben. Da Wörter und Begriffe auf den Gegenstand bezogen sind, ist es aber möglich, an Hand des Gegenstandes zu entscheiden, ob eine Bezeichnung, ein Begriff falsch gewählt ist, ob der gemeinte Gegenstand bezeichnet, begriffen ist.

Das menschliche Verhalten ist ein Gegenstand der Strafrechtswissenschaft.

In dieser Arbeit soll untersucht werden, ob der Begriff dieses Gegenstandes seinen Gegenstand zutreffend bezeichnet; der Inhalt des straf-

¹ Literatur: Wittgenstein (255); Hatz (92); Schischkoff (208); Lersch (138).

rechtlichen Begriffes soll mit dem Gegenstand des Begriffes² verglichen werden, und zwar am Beispiel des Begriffes der finalen Handlung.

Dabei wird zunächst zu untersuchen sein, ob solch ein Verfahren zulässig ist. Das ist es nur dann, wenn es ein denkunabhängiges Objekt gibt. Würde mit der Begriffsbildung zugleich der Gegenstand erschaffen, so wäre es allein sinnvoll, die Zweckmäßigkeit der Begriffsbildung an Hand bestimmter Werte zu untersuchen. Weil der theoretische Akt den Gegenstand in dem Begriff entstehen ließe, müßten sich Begriffsinhalt und Gegenstand decken.

Existiert aber ein denkunabhängiges Objekt, so kann der Begriffsinhalt auf seine Übereinstimmung mit diesem Objekt, dem Begriffsgegenstand, überprüft werden. In diesem Fall muß auch geklärt werden, wie ein Objekt erkannt werden kann.

Die bisher angeschnittenen Probleme werfen eine Fülle schwieriger Fragen auf, die in einer kaum absehbaren Zahl von wissenschaftlichen Abhandlungen erörtert wurden. Eine umfassende Darstellung dieser Problematik würde daher eine besondere Untersuchung erfordern. Im Rahmen dieser Arbeit kann dieser Problembereich nur als eine Vorfrage behandelt werden, deren Erörterung den Weg frei macht für das Hauptanliegen dieser Untersuchung: die Darstellung der Verhaltensstruktur und deren Bedeutung für den strafrechtlichen Handlungsbegriff. Um dorthin vorzudringen, können nur die wesentlichsten Fragen und die für den Fortgang der Arbeit wichtigsten Schriftsteller behandelt werden; dabei wird es sich als notwendig erweisen, auch auf zusammenfassende Darstellungen einzugehen.

Danach gilt es, an Hand der gefundenen Wege den Gegenstand, hier also das menschliche Verhalten, genau zu bestimmen: begrifflich zu erfassen.

Sodann wird der in der Strafrechtswissenschaft bereits vorzufindende Begriff der finalen Handlung daraufhin untersucht, inwieweit der Inhalt dieses Begriffes mit dem Gegenstand übereinstimmt. Hier ist auch auf den wissenschaftlichen Streit einzugehen; die jeweiligen Argumente sind dabei ebenfalls im Hinblick auf den Vergleich des Inhalts des Begriffes mit dessen Gegenstand sowie im Hinblick auf die zur Bezeichnung des Begriffes verwendeten Wörter zu untersuchen.

Nachdem zuerst die Abhängigkeit des Begriffsinhalts vom Gegenstand festgestellt wurde, kann sodann abschließend geklärt werden, ob der zu untersuchende Handlungsbegriff der vorgefundenen Abhängigkeit entspricht.

² Hatz (92), S. 45, 48.

Erster Hauptteil

§ 2 Recht und Rechtsstoff bei der Handlung

I. Das Verhältnis der Rechtsbegriffe zu den durch sie umschriebenen Erscheinungen

a) Die positivistischen Lehren und ihr philosophischer Hintergrund

Das Recht ist ein Gegenstand der Rechtswissenschaft — das Verbrechen als bestimmt geartetes menschliches Verhalten ist ein Gegenstand des Strafrechts. Die Frage nach der Erkenntnis dieser Gegenstände wird verschieden beantwortet.

Im Rechtspositivismus wird das Recht durch und durch als Produkt des Gesetzgebers angesehen¹; die Erkenntnis des Gegenstandes „Recht“ ist die Erzeugung dieses Gegenstandes durch das Subjekt (bzw. die Subjektsmehrheit) Gesetzgeber. Als hervorragendstes Beispiel hierfür sei die Rechtsauffassung des Marxismus-Leninismus genannt, nach dem das Recht der Gesetz gewordene Wille des Volkes ist². Danach ist das Recht von menschlicher Willkür abhängig; eine subjektsunabhängige Realität des Rechts wird verneint³. Es war somit nur konsequent, wenn Staatsanwalt *v. Kirchmann* zu seinem berühmten Wort von der Unwissenschaftlichkeit der Jurisprudenz kam: der Rechtswissenschaft fehle im Gegensatz zu den Naturwissenschaften das von menschlicher Willkür unabhängige Erkenntnisobjekt⁴.

Auch andere Gegenstände der Rechtswissenschaft werden in dieser Weise bestimmt, z. B. das verbrecherische Handeln im Strafrecht. So löst *Kelsen* das Recht wohl am radikalsten von einer diesem unabhängig gegenüberstehenden Realität: für ihn gibt es nur juristische Personen⁵, alle Begriffe sind als reine Rechtsbegriffe zu bilden⁶. Auch *Erik Wolf*

¹ Welzel, Strafrechtsprobleme (248), S. 4; Arthur Kaufmann, Situation (123), S. 138.

² Entwurf des Programms der SED 2. Teil, IV 2. in: Neues Deutschland v. 23. 11. 1962; vgl. dazu Arndt: „Gesetzesrecht und Richterrecht“ in: NJW 63, S. 1273 ff.

³ Vgl. hierzu etwa Arthur Kaufmann, Situation (123), S. 138.

⁴ Welzel, Strafrechtsprobleme (248), S. 4.

⁵ Engisch, Weltbild (59), Anm. 11 zu S. 13.

⁶ Vgl. Arthur Kaufmann, Situation (123), S. 141.